

# RECHTSVERORDNUNG

## über das Naturdenkmal "Speierling am Stolzenbergerhof"

Gemarkung  
Bayerfeld-Steckweiler

Donnersbergkreis

vom 20. Januar 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

(1) Der auf dem Grundstück Pl.Nr. 440, Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler stehende, in der beigefügten Karte gekennzeichnete Speierling (*Sorbus domestica*) wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Speierling am Stolzenbergerhof."

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Seltenheit, Schönheit und des das Landschaftsbild prägenden Charakters.

§ 3

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern,
3. Handlungen, die zum Absterben des Baumes führen.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und/oder Entwicklung des Baumes dienen.
- (2) Der Eigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung der Kreisverwaltung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und/oder Entwicklung getroffen werden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbollen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen,
4. § 5 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

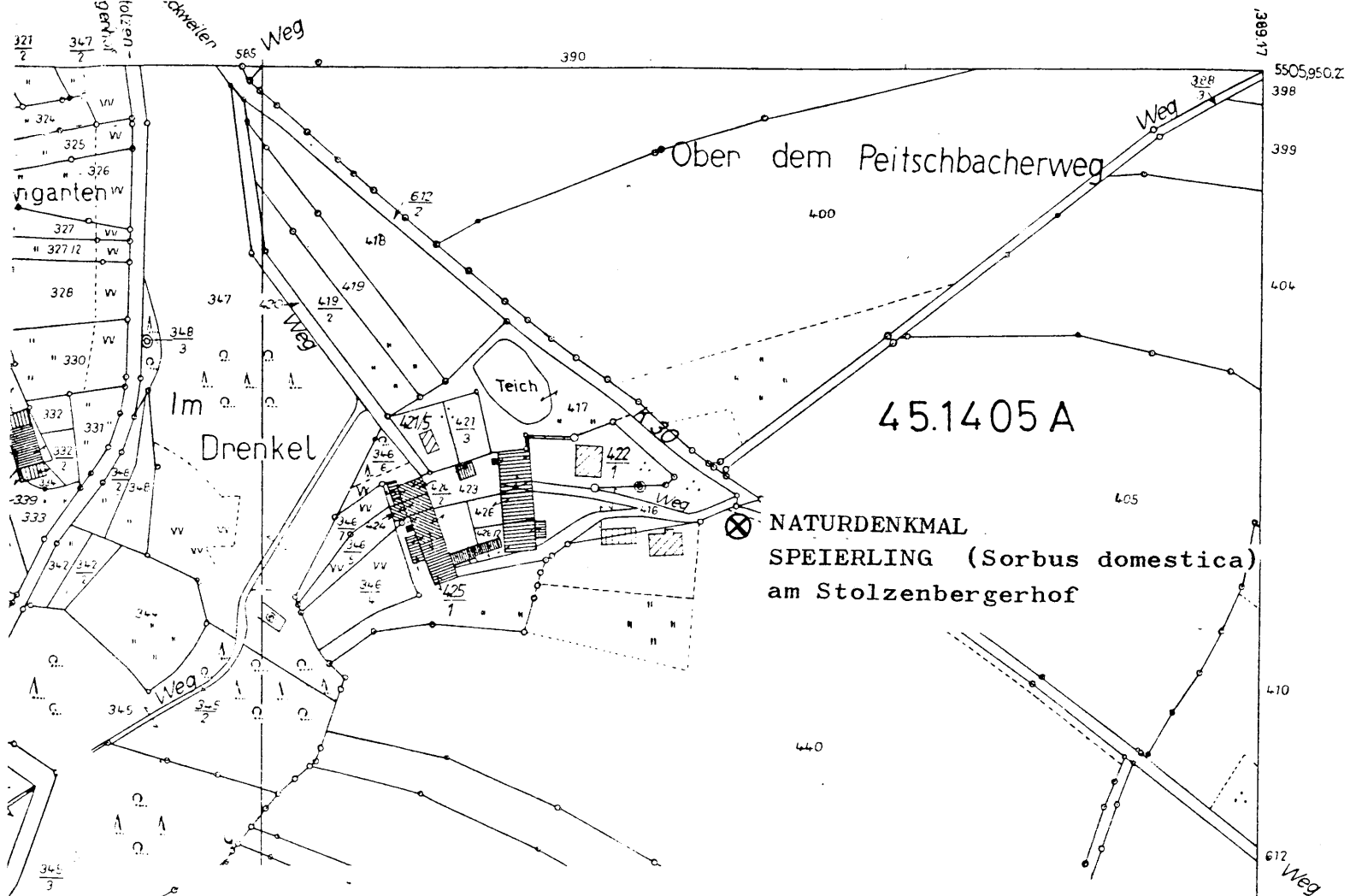
Kirchheimbolanden, den 20. Januar 1984

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

In Vertretung

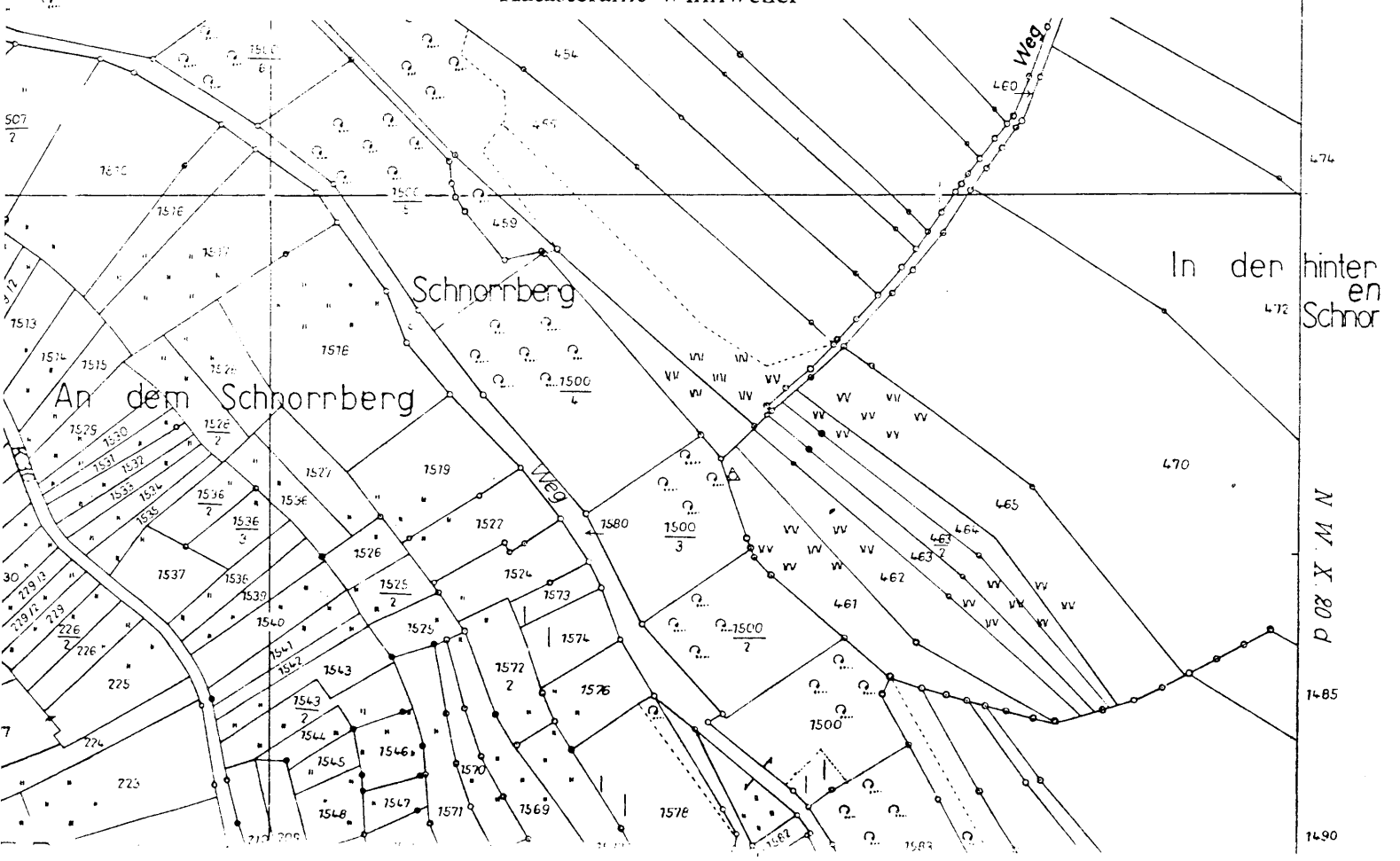
*Remler*

Remler



Ausschnitt aus der Flurkarte  
 Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler Maßstab 1:2500

Katasteramt Winnweiler



N. W. X. M. N  
 P. 08. X. 80